

Tag des ökologischen Landbaus 2024 an der LFA MV



Ökolandbau in Mecklenburg-Vorpommern – Fachinformationen aus dem LM

Gülzow, 04. Juni 2024

Dr. Kai-Uwe Kachel, Referent Ökologischer Landbau

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

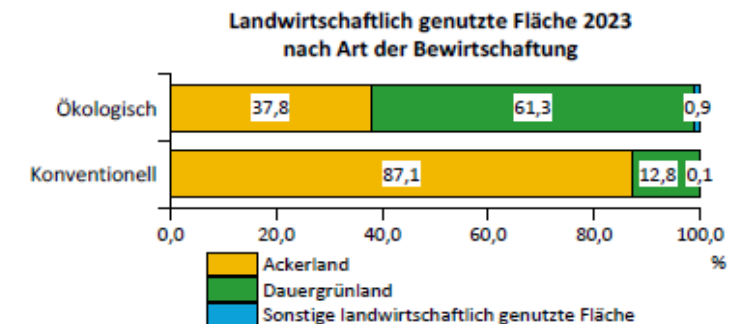
Ökologischer Landbau in MV



Agrarstrukturenerhebung 2023 – Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern



Ökologischer Landbau				
Merkmal	Einheit	2010	2020	2023
Betriebe mit ökologischem Landbau	Anzahl	712	987	1150
Anteil an den Betrieben	%	15,1	20,6	24,3
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha	117.826	164.319	199.700
darunter vollständig umgestellt	%	98	99,8	95,8
Durchschnittliche Betriebsgröße	ha	165,5	166,5	173,1



(c) StatA MV

Bio-zertifizierte Anbaufläche und Unternehmen in MV

(Stand 30.04.2024)

Flächen:

Anbaufläche insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848	208.686 ha
Zugang Januar 2021 – Dezember 2021 (190.074 ha)	13.283 ha
Zugang Januar 2022 – Dezember 2022 (199.694 ha)	9.620 ha
Zugang Januar 2023 – Dezember 2023 (205.374 ha)	5.680 ha
Zugang Januar 2024 – April 2024 (208.686 ha)	3.311 ha
Anteil Flächen ökologischer Landbau an LN (30.04.2024)	16,0 %

Betriebe:

Betriebe insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848	1.548
davon landwirtschaftliche Betriebe	1.247
Zugang Januar 2021 – Dezember 2021 (1.174)	103
Zugang Januar 2022 – Dezember 2022 (1.225)	56
Zugang Januar 2023 – Dezember 2023 (1.207)	- 18
Zugang Januar 2024 – April 2024 (1.247)	40

*26,5 % der Landwirtschaftsbetriebe in MV wirtschaften ökologisch
(4.750 Landwirtschaftsbetriebe insgesamt)*

Ökologischer Landbau in MV

Ziffer der Koalitionsvereinbarung: 203

Thema:

Ökologischer Landbau – Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Fläche in M-V auf 20%

Umsetzung:

- Die bewirtschaftete Öko-Fläche ist weiter gestiegen (2023: 5.680 ha, Januar 2024 um 3.311 ha) auf nunmehr 208.686 ha (ca. 16% der LNF)

Hintergrund:

- Umsetzung Mindestviehbesatz auf Grünland in Ökoförderung
- aktuell Stabilisierung des Biomarktes (Nachfrage insbes. nach Bioschweine, Biorindern, Biogeflügel, Bio-Kartoffeln)
- weitere Anfragen konv. Betriebe zur Umstellungsförderung liegen vor
- Verbesserung der regionalen Wertschöpfung: Einweihung Zerlegebetrieb Mecklenburger Biofleischveredlungs GmbH

Ökologischer Landbau in MV

Ziffer der Koalitionsvereinbarung: 203/204

Thema:

Ökologischer Landbau – Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Fläche in M-V auf 20%

Umsetzung – Beispiele:

- Bürokratieabbau: Vereinfachung von Vorgaben zur Umsetzung der EU-Öko-VO – Bundesweite Vorgaben zur Umsetzung der Bio-Geflügelhaltung – Abschmelzung von 54 auf 13 Punkte unter Federführung MV
- Erarbeitung Förderung Netzwerk „Bioregionale Wertschöpfung“ mit Ziel der stärkeren regionalen Wertschöpfung u.a. im Hinblick auf AHV-Bereich, regionale (Bio-)Produkte in Gemeinschaftseinrichtungen und Gastronomie – Umsetzung Juli/August 2024
- Unterstützung des Netzwerk „Bauernhofpädagogik“ (Erarbeitung des „Zertifizierungslabel Bauernhofpädagogik in M-V“ und Etablierung einer Unterstützungsstruktur landwirtschaftlicher Unternehmen als Lernorte Bauernhof “– Umsetzung Sommer 2024 bis Ende 2025
- Anpassung des Bio-Zeichens MV an neue EU- und bundesrechtliche Regelungen sowie Regionalzeichen MV – Ziel: Nutzung im AHV-Bereich

Aktueller Stand - Richtlinien 2. Säule ab 2023

Ökologisch/biologischer Landbau (FP 528)

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus
Voraussetzungen:	Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848, Vorlage des Kontrollvertrages mit Antragstellung	
	Erstkontrolle bis 28. Februar und Nachweis über die Kontrolle nach Ablauf des Verpflichtungsjahres	Nachweis über die Kontrolle nach Ablauf des Verpflichtungsjahres
Auflagen	• Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 • Förderung des Dauergrünlandes nur bei Erreichung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je ha Dauergrünland durch eigene Tiere (Pensionstiere sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen und können angerechnet werden) • 30 % Grünbrache auf Ackerland möglich	
Zuwendungssätze:		
Ackerland	350 Euro/ha (bisher: 260 Euro/ha)	284 Euro/ha (bisher: 200 Euro/ha)
Grünland	425 Euro/ha (bisher: 260 Euro/ha)	284 Euro/ha (bisher: 200 Euro/ha)
Gemüse	630 Euro/ha (bisher: 835 Euro/ha)	490 Euro/ha (bisher: 330 Euro/ha)
Dauerkultur	1300 Euro/ha (bisher: 1.150 Euro/ha)	850 Euro/ha (bisher: 675 Euro/ha)
Transaktionskostenzuschuss	40 Euro/ha und maximal 600 Euro/Betrieb	

Aktueller Stand - Richtlinien 2. Säule ab 2023

Bestehende Verpflichtungen FP 508 (Ökolandbau)

Geplante Zuwendungssätze für die bestehenden Verpflichtungen des ökologisch/biologischen Landbaus:

	Zuwendungssätze bisher Euro/ha	Zuwendungssätze ab 2023 Euro/ha	+ /- Euro/ha
Einführer Gemüse	835	835	0
Einführer Ackerland	260	350	+ 90
Einführer Grünland	260	310	+ 50
Einführer Dauerkultur	1150	1300	+ 150
Beibehalter Gemüse	330	468	+ 138
Beibehalter Ackerland	200	273	+73
Beibehalter Grünland	200	240	+ 40
Beibehalter Dauerkultur	675	850	+ 175

Konstruktionsfehler der GAP 2023 bis 2027

Zwischenfazit:

- Die sogenannte „Grüne Architektur“ der GAP ab 2023 mit den drei Elementen Konditionalität, Eco- Schemes und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ist ausgesprochen komplex.
- Die Administrierbarkeit der GAP ab 2023 führt sowohl bei Verwaltung als auch Betrieben zu sehr hohen bürokratischen Belastungen.
- Die Umweltwirkung wird insgesamt als gering eingeschätzt und wird laut wissenschaftlicher Studien (Leopoldina, Thünen-Institut, UBA) voraussichtlich weiterhin europäische Umweltziele verfehlen.
- Der benötigte hohe Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der „Grünen Architektur“ führt aber nicht zu einer besseren Erreichung von Umweltzielen.
- Aus der uneinheitlichen Finanzkraft und der unterschiedlichen Umsetzung von AUKM in den Bundesländern resultieren zudem relevante Wettbewerbsverzerrungen für die Betriebe.

Die „Grüne Architektur“ ist in ihrer Komplexität nicht zukunftsfähig und muss grundsätzlich neu aufgesetzt werden.

Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Das Programm:

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist durchführende Behörde
- Programm gliedert sich in zwei Förderstränge
 - die investive Förderung
 - die Förderung laufender Mehrkosten
- Landwirtinnen und Landwirte können Förderung für tiergerechtere Stallneu- und –umbauten erhalten, auch laufende Mehrkosten werden bezuschusst, die diese höheren Tierhaltungsstandards einhalten
- Zunächst für die Schweinehaltung, Förderlaufzeit sieben Jahre

Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Investive Förderung:

- Förderung für Stall-Neu- oder Umbauten ist nach Investitionssumme gestaffelt
- bis zu 500.000 € Investition → bis zu 60 % Förderung
- bis zwei Millionen € Investition → bis zu 50 % Förderung
- bis fünf Millionen € Investition → bis zu 30 % Förderung
- Förderfähig:
 - Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf neuer technischer Einrichtungen, Maschinen, Haltungseinrichtungen, Computerhard- und –software
 - Planungsleistungen
- Voraussetzungen:
 - Stall muss tier- und umweltgerecht angelegt sein
 - Zugang zum Außenklima oder Auslauf ermöglichen
 - Viehbesatzdichte maximal 2,0 GVE / ha

Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Förderung der laufenden Mehrkosten:

- bei Einhaltung der geforderten Standards ist jährlicher Zuschuss pro gehaltenem förderfähigen Tier (Sauen, Ferkel, Mastschweine) möglich
- Höhe des Zuschusses ist nach Anzahl gehaltener Tiere gestaffelt:
 - bis zu 50 Sauen, 1.500 Aufzuchtferkel und 1.500 Mastschweine können 80 Prozent der laufenden Mehrkosten gefördert werden → **Stufe 1**
 - für darüberhinausgehende Tierzahlen bis 200 Sauen, 6.000 Aufzuchtferkel und 6.000 Mastschweine können 70 Prozent der Mehrkosten gefördert werden → keine Bestandsbegrenzung → **Stufe 2**
- Ziel → möglichst in vielen Betrieben Verbesserungen in der Tierhaltung
- Voraussetzungen:
 - von der BLE (einmalig) vorab als förderfähig anerkannt
 - Mitglied in anerkannten Organisation oder an anerkannten Kontrollsystem teilnehmen

Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Förderung der laufenden Mehrkosten:

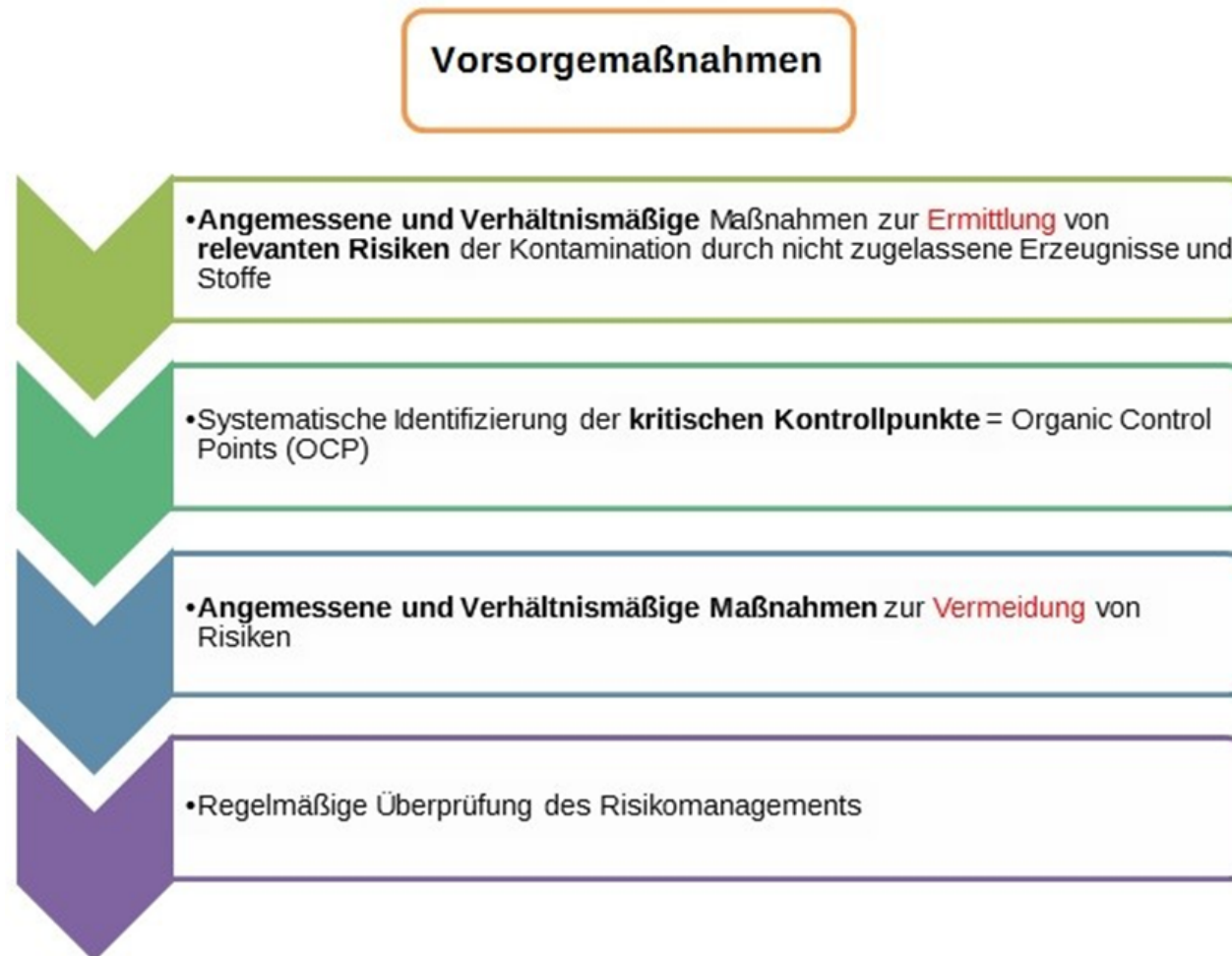
➤ Verfahren:

- ab 15.04.2024 können zunächst Erzeugerorganisationen und Kontrollsysteme einen Zulassungsantrag für das neue Programm zur Förderung der Mehrkosten stellen
- ab 04.06.2024 können die Mitgliedsbetriebe der zugelassenen Organisationen und Kontrollsysteme ihrerseits ihre Anerkennungsanträge stellen
- sofern Betrieb förderfähig ist, kann er jährlich Antrag auf Auszahlung einer Förderung für das vorangegangene Förderjahr stellen

Neue EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848

Vorsorgemaßnahmen

(VO 2018/848, Artikel 28, Abs. 1 und VO 2021/279, Artikel 1)



Quelle: GfRS 2021

Neue EU-Öko-Verordnung



Vorsorgemaßnahmen im Betrieb

Angemessene Maßnahmen – Umsetzung im Betrieb:

- Schematische Darstellung der innerbetrieblichen Warenwege mit Nennung der kritischen Punkte, die ein Vermischen, Vertauschen oder eine Verunreinigung von ökologischen Produkten verursachen können.
- Festlegung „Bio-Kritischer Kontrollpunkte“ (BioKKP)
- Beispiele:
 - Wareneingangskontrolle bei Zukauf von Betriebsmitteln und Erzeugnissen
 - Gemeinsame Nutzung von Anlagen/Maschinen mit konventionellen Betrieben (Reinigung der Saatgutmaschine, Transporttechnik)
 - Erstnutzung von Lagerstätten
 - dabei bekannte Systeme nutzen, z.B. HACCP Lebensmittelbereich
 - als **erforderliche Vorsorgemaßnahme** ist auch auf die **Information** der **landwirtschaftlichen Nachbarbetriebe** zur eigenen ökologischen Bewirtschaftung zu verweisen

Neue EU-Öko-Verordnung



Länder-Beschluss (LÖK) – April 2024

Zufütterung von nichtökologischen Eiweiß-Futtermitteln für Jungtiere (Geflügel und Schweine)

- *Im Jahr 2024 wird die jährliche Zufütterung von nichtökologisch erzeugtem Eiweiß-Futtermitteln bei Junggeflügel, Ferkeln und Läufern in Höhe von bis zu 5 %, jeweils bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs, geduldet.*
- *Ökologisch wirtschaftende Unternehmen, die Ferkel und Läufer halten und derzeit noch nichtökologische Eiweißfuttermittel einsetzen - Hinweis, dass die Ausnahmeoption zur Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel zum 31.12.2024 von 5 % auf 3 % abgesenkt wird. sowie*
- *Ökologisch wirtschaftenden Unternehmen, die Junggeflügel halten und derzeit noch nichtökologische Eiweißfuttermittel einsetzen – Hinweis auch in 2025 noch 5% Einsatz von nichtökologischen Futtermitteln möglich.*
- *Beachten: Ausnahmeoption der EU-Öko-Verordnung zur Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel endet nach derzeitiger Rechtslage spätestens zum 31.12.2026.*

Neue EU-Öko-Verordnung



Antragstellung Deutschland in COP-Sitzung Ende Juni 2024

Bio-Geflügelhaltung

- *Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung*
- *Mauser - Legehennen*
- *Auslaufflächen für Jungtiere von Mastgeflügel*



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Grundsätzlicher Hinweis zur Umsetzung der Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren:

Die o.g. Regelung ist eine Ausnahmeregelung.

Die Nutzung einer Ausnahmeregelung darf nicht systematisch erfolgen. Das bedeutet, es ist keine jährliche bzw. dauerhafte Wiederholung der Pensionstierhaltung aufgrund struktureller betrieblicher Gegebenheiten, z.B. unzureichende Flächenverfügbarkeit im nichtökologischen Betrieb, zulässig.

Neue EU-Öko-Verordnung



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Folgende Dokumentation ist im ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb vorzunehmen:

- Der Weidegang von nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist zu dokumentieren (Weidetagebuch führen, Dauer und Ort der Pensionstierhaltung, Anzahl der Tiere).

Beachten:

Die erforderlichen Dokumente sind im biozertifizierten Betrieb für die Dauer von 5 Jahren und bei Förderung im Rahmen der Extensivierungsrichtlinie für die Dauer der Bewilligung aufzubewahren und bei Kontrollen u.a. der zuständigen Kontrollstelle oder auch der Zuständigen Behörde für ökologischen Landbau, LALLF vorzulegen.

Neue EU-Öko-Verordnung



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Sonderregelungen bei Pferde- und Schaf-/Ziegenhaltung:

- Ausgenommen von den o.g. Vorgaben zur Pensionstierhaltung von nichtökologischen Tieren hinsichtlich der Dauer der Haltung und der o.g. Dokumentation des nichtökologischen Betriebes sind nichtökologische Pferde. **Begründung:** Voraussetzung ist die Eintragung im Equidenpass, dass die Pferde keine Lebensmittel liefernden Tiere und nicht zur Schlachtung bestimmt sind.
- Ausgenommen von den o.g. Vorgaben zur Pensionstierhaltung von nichtökologischen Tieren hinsichtlich der o.g. Dokumentation des nichtökologischen Betriebes sind nichtökologische Schafe/Ziegen, wenn der Zeitraum der Weide im biozertifizierten Betrieb höchstens 35 Tage einschließlich des Auf- und Abtriebs von der Weide beträgt. **Begründung:** In Anlehnung an 1.4.2.2 Anhang II Teil II der VO 2018/848 - aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten besteht auch in schaf- und ziegenhaltenden nichtökologischen Betrieben der Bedarf an vereinfachten Regelung um die Erreichbarkeit der Weideflächen zu gewährleisten.

Neue EU-Öko-Verordnung



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

- Ausgenommen von den o.g. Vorgaben zur Pensionstierhaltung von nichtökologischen Tieren hinsichtlich der jährlich wiederkehrenden Beweidung bis zu 6 Monaten in biozertifizierten Betrieben sind nichtökologische Schafe/Ziegen für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren bis 31.12.2025. **Begründung:** Diese Regelung dient der weiteren Prüfung von Betriebskonzepten, bei denen die Schafhaltung mit ihren vielfältigen positiven externen Effekten (u.a. Erhaltung der Biodiversität auf ertragsschwachen Standorten, Erhaltung der Kulturlandschaft), die Erhaltung von Zuchtprogrammen in Schaf- und Ziegenbetrieben (Herdbuchhaltung) fortgeführt werden kann sowie der Umsetzung von EU—Öko-Recht (keine dauerhafte systematische Wiederholung) gewährleistet wird

Beachten: Der Weidegang ist auch hier im Ökobetrieb zu dokumentieren (Weidetagebuch führen, Dauer und Ort der Pensionstierhaltung, Anzahl der Tiere); Haltung der Tiere im Öko-Betrieb gemäß EU-Öko-VO; ökologisch/biologische Tiere des aufnehmenden Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit den nichtökologischen Pensionstieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Wissenschaftliche Arbeit:

Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus

Langzeitstudie der TU München zu den „Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus“

- Die Ergebnisse der o.g. Langzeitstudie (80 Modellbetriebe, transdisziplinäres Forschungsprojekt 2008-2022) - auf der Internationalen Grünen Woche 2023 vorgestellt - zeigen, dass bei der Bio-Bewirtschaftung weniger Treibhausgase freigesetzt, weniger fossile Energie genutzt und mehr Kohlenstoff im Boden gebunden wird.
- Die Studie belegt: Bio schützt das Klima, weil:
 - kein mineralischer Stickstoffdünger und keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel auf dem Acker eingesetzt werden, die mit viel fossiler Energie hergestellt werden.
 - eine höhere Stickstoffeffizienz vorliegt (hohe N-Bindung und geringes N-Saldo).
 - Vorteile bei der Verminderung von Treibhausgasemissionen im ökologischen Pflanzenbau (u.a. durch mehr Humusaufbau) sowohl flächen- als auch produktbezogen festgestellt werden.
 - Bio-Betriebe binden mit vielfältigen Fruchtfolgen mehr CO₂ aus der Luft im Humus des Bodens.
 - Durch eine flächengebundene Tierhaltung und hohe Stickstoffeffizienz beim Düngen werden Ausgasungen mit klimaschädlichem Lachgas umfassend reduziert.

Stellenwert Ökolandbau in Mecklenburg-Vorpommern

Landesregierung MV - Koalitionsvereinbarung SPD und Linke 2021-2026

Ziffer 203:

„Die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Mecklenburg-Vorpommern soll in den nächsten fünf Jahren auf mindestens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ansteigen. ...

- Der ökologische Landbau genießt in der Agrarpolitik der Landesregierung in M-V einen hohen Stellenwert, der explizit in den Koalitionsvereinbarungen der Landesregierung benannt und damit verankert ist.
- Stellenwert ergibt sich insbesondere aus den hohen Tierschutz- und Umweltanforderungen der ökologischen Wirtschaftsweise.
- Der ökologische Landbau trägt in besonderen Maß u.a. zum Erhalt der Artenvielfalt bei, er wirkt sich positiv auf die Umsetzung der WRRL aus, er ist klimaschonend, er hat hohe Anforderungen an Standards in der Tierhaltung

Stellenwert Ökolandbau in Mecklenburg-Vorpommern

BMEL: "Nationale Strategie für 30 Prozent ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft bis 2030"

Wo Bio draufsteht, ist auch Bio drin
BÖLW begrüßt Infokampagne zu Bio-Lebensmitteln

- Am 20. November 2023, startete die Bio-Informationsoffensive des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), die Verbraucherinnen und Verbraucher über Bio-Lebensmittel informiert.
- *„Nur gut informierte Verbraucherinnen und Verbraucher können gute Entscheidungen treffen. Daher ist es richtig, dass nun verstärkt darüber informiert wird, was Bio-Lebensmittel ausmacht.“*
- *„Die Gemeinwohlleistungen von Bio sorgen für mehr Natur- und Umweltschutz und Bio-Tiere werden artgerecht gehalten und Bio-Lebensmittel werden schonend verarbeitet.“*
- *„Und, ganz wichtig, wo Bio draufsteht, ist auch Bio drin. Denn jeder Schritt bei der Herstellung von Bio-Lebensmitteln wird staatlich überwacht und streng kontrolliert. Grundlage dafür ist das strengste Gesetz für Lebensmittel, dass es in Europa gibt.“*



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Danke für die Aufmerksamkeit